

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Ausweisung bisher
militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete
(Zweites Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Bauleitplanverfahren zur Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- und Industriegebiete durch eine Änderung der bauplanungsrechtlichen Vorschriften - entsprechend den Verfahrenserleichterungen nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) - zu beschleunigen und zu verkürzen.

Aufgrund der tiefgreifenden politischen Veränderungen in Osteuropa und den erfolgreichen Abrüstungsverhandlungen zwischen den beiden Militärblöcken ist damit zu rechnen, daß es in Europa und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland zu umfangreichen Truppenreduzierungen der alliierten Streitkräfte kommen wird. Darüber hinaus wird die Personalstärke der früheren Nationalen Volksarmee reduziert. Der Abbau der militärischen Einrichtungen in Regionen mit überdurchschnittlicher militärischer Belastung wird zu wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Problemen führen. Für die betroffenen Regionen bedeutet jedoch der Abzug militärischer Einrichtungen auch die Chance für eine neue wirtschaftliche Entwicklung im gewerblich-industriellen Bereich.

Die hierfür erforderliche Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Industrie- oder Gewerbegebiete erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens bei der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete sollten deshalb die vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen Verfahrensbeschleunigungen nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz soweit wie möglich entsprechend für die Umwidmung der vorgenannten Gebiete angewandt werden.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf verwirklicht.

C. Alternativen

Im Planungs- und Baurecht keine.

D. Kosten

Der Bund und die Länder werden nicht mit Kosten für die Ausführung des Gesetzes belastet.

Die angestrebten Erleichterungen und Beschleunigungen können zu nicht quantifizierbaren Kosteneinsparungen im Verwaltungsvollzug führen.

11.02.91

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Ausweisung bisher
militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete
(Zweites Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch)

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
BM-28/90

Mainz, den 8. Februar 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der
Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen
als Gewerbe- oder Industriegebiete
(Zweites Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag
gem. Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

C. - G. Wimmer

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Ausweisung bisher
militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete
(Zweites Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Einzelne Vorschriften

§ 1
Flächennutzungs- und Bebauungsplanung

Ein Bebauungsplan, der bisher militärisch genutzte Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete ausweisen soll, kann auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; für die Genehmigung des Bebauungsplans ist § 6 Abs. 2 und 4 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

§ 2
Verfahren der Bauleitplanung

(1) Werden Bebauungspläne zur Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete aufgestellt, geändert oder ergänzt, sind die Absätze 2 bis 7 anzuwenden.

(2) Von der Anwendung des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs kann abgesehen werden. Wird von der Anwendung des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs abgesehen, ist den Bürgern im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs auch Gelegenheit zur Erörterung zu geben; hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs hinzuweisen.

(3) Die Dauer der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

(4) Den Trägern öffentlicher Belange kann bei Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs eine Frist von einem Monat gesetzt werden. Auf Verlangen eines Trägers öffentlicher Belange soll die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nach den Sätzen 1 und 2 nicht fristgerecht vorgetragen wurden, müssen in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuchs nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einem Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Belange der Gemeinde auch ohne sein Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind auf die Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen. Wird der Entwurf des Bebauungsplans nachträglich geändert oder ergänzt und werden dadurch Träger öffentlicher Belange berührt, finden insoweit die Sätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

(5) Die Gemeinde kann anstelle der Fristsetzung nach Absatz 4 Satz 1 einen Anhörungstermin festsetzen, in dem die beteiligten Träger öffentlicher Belange ihre Belange geltend machen müssen. Auf Antrag eines Trägers öffentlicher Belange im Anhörungstermin ist ihm unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit für eine abschließende Stellungnahme zu geben. Auf Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange in dem Anhörungstermin nach Satz 1 oder in der Stellungnahme nach Satz 2 nicht vorgetragen wurden, ist Absatz 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Im übrigen ist Absatz 4 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(6) Im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Rechtsvorschriften innerhalb eines Monats geltend zu machen, wenn in der Anzeige des Bebauungsplans erklärt worden ist, daß der Bebauungsplan der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete dienen soll. § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Frist um höchstens zwei Monate verlängert werden kann.

(7) Die vereinfachte Änderung oder Ergänzung nach § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuchs kann auch durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden.

§ 3

Fristen bei der Erteilung von Genehmigungen

(1) In Verfahren über die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete stehen, in Gebieten mit Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs ist über einen Teilungsantrag innerhalb eines Monats zu entscheiden; § 19 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Baugesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 7 und § 36 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit aus wichtigem Grund nicht abgeschlossen werden, kann die Frist von der Gemeinde durch Mitteilung an die Genehmigungsbehörde bis zu einem Monat verlängert werden.

(4) Wird der Antrag auf Genehmigung eines Vorhabens nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Genehmigungsbehörde abgelehnt, darf die Genehmigung nicht nach den §§ 30 und 31 des Baugesetzbuchs versagt werden.

§ 4

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans ist eine Verletzung von Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und das Anzeigeverfahren nach § 3 Abs. 2 und 3, den §§ 4, 8, 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuchs unbeachtlich, wenn bei Anwendung des § 1 und des § 2 die Voraussetzung, daß die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete dient, nicht richtig beurteilt worden ist.

(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn

1. ein Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 2, nach dem die Bürger im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs Gelegenheit zur Erörterung haben, nicht erfolgt ist;
2. den Bürgern nach § 2 Abs. 2 Satz 2 keine Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist;
3. eine Verlängerung der Frist im Anzeigeverfahren nach § 2 Abs. 6 Satz 2 nicht erfolgt ist.

(3) Die Anwendung der §§ 214 bis 216 des Baugesetzbuchs auf Bebauungspläne, die nach den §§ 1 und 2 aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bleibt im übrigen unberührt.

§ 5

Allgemeine Vorschriften

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens, das im Zusammenhang mit der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete steht, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die abweichende Zuständigkeitsregelung nach § 203 des Baugesetzbuchs und die Sonderregelungen für einzelne Länder nach § 246 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Baugesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

Zweiter Teil

Überleitungsvorschriften

§ 6

Überleitungsvorschrift für die Bauleitplanung

(1) § 1 ist anzuwenden auf Bebauungspläne, für die vor dem noch kein Beschluß nach § 10 des Baugesetzbuchs gefaßt worden ist.

(2) § 2 Abs. 2 bis 7 ist auch auf Bebauungsplanverfahren, die vor dem eingeleitet worden sind, anzuwenden, soweit mit den dort bezeichneten Verfahrensschritten vor dem noch nicht begonnen worden ist. Nach dem 31. Mai 1995 ist § 2 weiter anzuwenden auf Verfahren, in denen vor dem 1. Juni 1995 der Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgelegt oder mit der Beteiligung der Betroffenen nach § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 2 begonnen worden ist.

(3) Das Recht der Gemeinde, das Bauleitplanverfahren erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 7

Überleitungsvorschrift für Fristen
bei der Erteilung von Genehmigungen

§ 3 ist anzuwenden auf Anträge und Ersuchen, die nach dem
..... und vor dem 1. Juni 1995 bei der zuständigen
Behörde eingehen.

§ 8

Überleitungsvorschrift zur Unbeachtlichkeit der Verletzung
von Vorschriften

§ 4 ist auch nach dem 31. Mai 1995 auf Bauleitpläne und Satzungen
anzuwenden, die unter Anwendung dieses Gesetzes aufgestellt,
geändert, ergänzt oder aufgehoben worden sind.

§ 9

Überleitungsvorschrift zu den Allgemeinen Vorschriften

§ 5 Abs. 1 ist auf Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten
gegen eine bauaufsichtliche Genehmigung anzuwenden, die nach dem
..... und vor dem 1. Juni 1995 erteilt worden ist.

Dritter Teil

Geltungsdauer und Inkrafttreten

§ 10

Geltungsdauer

Bis zum 31. Mai 1995 gelten im Rahmen ihres Anwendungsbereichs
die besonderen Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes
anstelle der Vorschriften des Baugesetzbuches oder ergänzend dazu.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

In den nächsten Jahren ist aufgrund der tiefgreifenden politischen Veränderungen in Europa und der erfolgreichen Abrüstungsverhandlungen zwischen den beiden Militärblöcken damit zu rechnen, daß es in Europa und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland zu umfangreichen Truppenreduzierungen der alliierten Streitkräfte kommen wird. Ferner wird die Personalstärke der früheren Nationalen Volksarmee in erheblichem Umfang reduziert. Die sowjetischen Truppen in den fünf neuen Bundesländern, mit einer derzeitigen Stärke von noch etwa 380.000 Mann, werden bis Ende 1994 in ihre Heimat zurückkehren.

Dieser drastische Abbau der militärischen Einrichtungen in Regionen mit überdurchschnittlicher militärischer Belastung wird zu wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Problemen führen. Für die betroffenen Regionen bedeutet jedoch der Abzug militärischer Einrichtungen auch die Chance für eine neue wirtschaftliche Entwicklung im gewerblich-industriellen Bereich.

Die hierfür erforderliche Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Industrie- oder Gewerbegebiete erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Kommunen. Für militärische Sonderflächen bestehen grundsätzlich keine Bebauungspläne bei den Kommunen. In Einzelfällen ist im Flächennutzungsplan das militärisch genutzte Gelände als Sondergebiet ausgewiesen; bei vielen Kommunen ist das bisher militärisch genutzte Gelände auch im Flächennutzungsplan bauplanungsrechtlich nicht klassifiziert.

Dies bedeutet, daß für die gewerblich-industrielle Umwidmung von bisher militärisch genutztem Gelände eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes durch die Kommunen erforderlich sind.

Die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in diesen Gebieten erfordert jedoch, daß von seiten der Kommunen im Bereich des Bauleitplanverfahrens eine zügige Beplanung des bisher militärisch genutzten Geländes möglich ist. Aus diesem Grund sollen zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens bei der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Industrie- oder Gewerbegebiete die vom Bundestag beschlossenen Verfahrensbeschleunigungen nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz im bauplanungsrechtlichen Bereich in bestimmten Teilen auch für die Umwidmung der vorgenannten Gebiete angewandt werden.

Der Gesetzesantrag enthält hierfür folgende Instrumente bzw. Verfahrensbeschleunigungen:

- Entsprechend § 1 Abs. 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes soll ein Bebauungsplan, der der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete dienen soll, auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden können, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete möglich ist, bevor das umfangreiche und zeitaufwendige Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet ist. Den Kommunen ist damit die Möglichkeit gegeben, den entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigen. Die Regelung stellt eine Ausnahme zum Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches dar.

Die Verfahrensbeschleunigung hat insofern Bedeutung, als von seiten der Kommunen die Änderung des Flächennutzungsplanes nur in bestimmten Zeiträumen vorgenommen wird.

- Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung soll den Gemeinden für Bebauungspläne, die der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete dienen, die Möglichkeit gegeben werden, bestimmte, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vorgesehene Verfahren wesentlich zu verkürzen. Dazu sind vorgesehen:
 - Verbindung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) mit der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB);
 - Verkürzung der Auslegungsfrist der Bauleitplanentwürfe nach § 3 Abs. 2 BauGB von einem Monat bis auf zwei Wochen;
 - Setzung einer kurzen Frist für die Stellungnahme der nach § 4 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange mit Verlängerungsmöglichkeit aus wichtigem Grund;
 - Durchführung des vereinfachten Änderungs- und Ergänzungsverfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB, auch wenn die Grundzüge der Planung berührt werden.
- Bestimmte Fristen bei der Erteilung von Genehmigungen nach dem BauGB sollen verkürzt und so das Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Hierfür sind vorgesehen:
 - Die Genehmigungsfrist für Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB soll grundsätzlich von drei Monaten auf einen Monat verkürzt werden, mit Verlängerungsmöglichkeit aus wichtigem Grund;
 - Die Frist für das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB soll grundsätzlich von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt werden, mit Verlängerungsmöglichkeit aus wichtigem Grund;

- In das Gesetz soll eine Regelung aufgenommen werden, nach der Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Ausweisung von bisher militärisch genutztem Gelände als Gewerbe- oder Industriegebiete städtebaurechtlich als zulässig gelten, wenn über die bauaufsichtliche Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten entschieden worden ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Flächennutzungs- und Bebauungsplanung)

§ 1 soll der Gemeinde ermöglichen, einen Bebauungsplan im Zusammenhang mit der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete bereits vor der sonst erforderlichen Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Zu § 2 (Verfahren der Bauleitplanung)

Absatz 1 bezeichnet den Anwendungsbereich der für das Bauleitplanverfahren vorgesehenen Erleichterungen nach den Absätzen 2 bis 7. Durch diese Regelungen - ebenso wie durch die des § 1 - verbleibt es dabei, daß die Vorschriften des Baugesetzbuchs weiterhin Grundlage für die Aufstellung der Bauleitpläne sind, jedoch in bestimmten Beziehungen durch die Vorschriften dieses Gesetzes modifiziert werden.

Absatz 2 sieht eine Verbindung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vor. Wird von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) abgesehen, soll den Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB) Gelegenheit zur Erörterung gegeben werden.

Nach Absatz 3 soll die Auslegungsfrist der Bebauungsplanentwürfe nach § 3 Abs. 2 BauGB (dies soll auch bei erneuter Auslegung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB gelten) von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt werden können.

Nach Absatz 4 soll die Frist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauGB) auf einen Monat festgelegt werden können, mit Verlängerungsmöglichkeit aus wichtigem Grund. Darüber hinaus enthalten die Vorschriften des Absatzes 4 eine sog. Präklusionsregelung (Sätze 3 bis 5).

Danach müssen solche Belange in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB nicht berücksichtigt werden, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht fristgerecht vorgetragen worden sind. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Gemeinde, solche Belange zu berücksichtigen, die ihr auch ohne ein Vorbringen der Träger öffentlicher Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

Absatz 5 ermöglicht es der Gemeinde, die Präklusion von Belangen mit einem Anhörungstermin zu verbinden, in dem die beteiligten Träger öffentlicher Belange ihre Belange geltend machen müssen. Werden diese im Anhörungstermin nicht geltend gemacht und auch nicht auf Antrag eines Trägers öffentlicher Belange in einer nachfolgenden, abschließenden Stellungnahme, müssen sie unter den gleichen Voraussetzungen wie im Verfahren nach § 2 Abs. 4 Satz 3 in der Abwägung nicht berücksichtigt werden.

Nach Absatz 6 soll die Frist, innerhalb der im Anzeigeverfahren von der Aufsichtsbehörde eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und nach deren Ablauf der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden kann, von drei auf zwei Monate verkürzt werden. Dazu muß in der Anzeige des Bebauungsplans erklärt worden sein, daß der Bebauungsplan der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete dienen soll. Aus wichtigem Grund soll die Frist um höchstens zwei Monate verlängert werden können.

Absatz 7 sieht eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für die vereinfachte Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen nach § 13 Abs. 1 BauGB vor. Anstelle des (ggf. durch §§ 2 bis 4 verkürzten) Planverfahrens soll § 13 Abs. 1 BauGB auch Anwendung finden, wenn die Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung berührt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB soll den Betroffenen Gelegenheit zur Erörterung gegeben werden.

Zu § 3 (Fristen bei der Erteilung von Genehmigungen)

Unter der Voraussetzung, daß es sich um Vorhaben handelt, die im Zusammenhang mit der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete stehen, sollen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren verkürzte Fristen gelten:

Nach Absatz 2 soll die Frist für die Entscheidung über einen Teilungsantrag grundsätzlich einen Monat betragen, mit Verlängerungsmöglichkeit aus wichtigem Grund, z. B. wenn das Einvernehmen der Gemeinde eingeholt werden muß.

Nach Absatz 3 soll die Frist für die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde grundsätzlich auf einen Monat verkürzt werden, mit Verlängerungsmöglichkeit aus wichtigem Grund.

In Absatz 4 soll eine neue Regelung zum Zwecke der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren vorgesehen werden: Wird ein Bauantrag für ein Vorhaben eines Gewerbe- oder Industriebetriebes im Zusammenhang mit der Umwidmung von militärischen Flächen (vgl. Abs. 1) nicht innerhalb von drei Monaten abgelehnt, soll das Bauvorhaben nach den städtebaurechtlichen Vorschriften (§§ 30 und 31 BauGB) nicht mehr abgelehnt werden dürfen.

Zu § 4 (Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften)

§ 4 enthält Vorschriften darüber, inwieweit sich Verletzungen von Vorschriften dieses Gesetzes auf die Wirksamkeit von Satzungen auswirken.

Nach Absatz 1 soll die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen nicht dadurch berührt werden, daß bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die erleichterte Durchführung von Bebauungsplanverfahren (§ 1 und § 2) die Voraussetzung, daß der Bebauungsplan dazu beitragen soll, militärisch genutztes Gelände in Gewerbe- oder Industriegebiete umzuwidmen, nicht richtig beurteilt worden ist. Die Vorschrift vermeidet die sonst anzunehmende Verletzung der einschlägigen Vorschriften des BauGB.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn der Hinweis auf die Beteiligung der Bürger im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 des BauGB nicht erfolgt ist. Das gleiche gilt für die Vorschrift über die Erörterung im vereinfachten Verfahren (§ 2 Abs. 6). Weiter sollen Verstöße gegen eine Verlängerung von Fristen unbeachtlich sein.

Absatz 3 stellt klar, daß die Vorschriften über die Wirksamkeitsvoraussetzungen der §§ 214 bis 216 BauGB auch auf solche Bebauungspläne Anwendung finden, die unter Anwendung der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben worden sind.

Zu § 5 (Allgemeine Vorschriften)

Absatz 1 sieht vor, daß Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung haben, wenn das Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete steht. Der Dritte - zumeist der Nachbar - wird durch die vorgesehene Regelung nicht rechtlos gestellt. Er kann bei der Widerspruchsbehörde oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendbarkeit der Ermächtigung nach § 203 BauGB für abweichende Zuständigkeitsregelungen und erklärt für den Anwendungsbereich des Gesetzes die Sonderregelungen für einzelne Länder nach § 246 BauGB mit Ausnahme von dessen Absatz 3 für entsprechend anwendbar.

Zu § 6 (Überleitungsvorschrift für die Bauleitplanung)

Abs. 1 erstreckt die Anwendbarkeit des § 1 auf bestimmte Bebauungsplanentwürfe aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, daß die in § 2 Abs. 2 bis 6 in Bezug genommenen Verfahrensschritte Anwendung finden, wenn mit ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht begonnen worden ist. Satz 2 bestimmt die fortdauernde Anwendbarkeit des § 2 über den 31. Mai 1995 hinaus, sofern ein bestimmter Verfahrensstand erreicht ist.

Abs. 3 stellt das Recht der Gemeinde auf erneute Einleitung von Bauleitplanverfahren klar.

Zu § 7 (Überleitungsvorschrift für Fristen bei der Erteilung von Genehmigungen)

§ 7 legt den zeitlichen Anwendungsbereich der für Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete geltenden Erleichterungen des § 3 fest.

Zu § 8

§ 8 soll sicherstellen, daß die Regelungen des § 4 auch nach Außerkrafttreten des Maßnahmengesetzes auf Bauleitpläne und Satzungen angewendet werden können.

Zu § 9

Hinsichtlich der Frage, ob Drittwiderspruch und -anfechtungsklage gegen eine Baugenehmigung für ein Vorhaben, das im Zusammenhang mit der Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete steht, nach § 5 Abs. 1 keine aufschiebende Wirkung haben, wird in § 9 auf den Tag der bauaufsichtlichen Genehmigung abgestellt, der innerhalb der Geltungsdauer dieses Gesetzes liegen muß.

Zu § 10 (Geltungsdauer)

Das Gesetz soll bis zum 31. Mai 1995 gelten. Diese Laufzeit ist notwendig, damit die Vorschriften erleichternde Wirkung für die Ausweisung bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder Industriegebiete entfalten können.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Ausweisung
bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder
Industriegebiete (Zweites Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch)

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

1. Maßnahmengesetze, die befristet Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches teilweise außer Kraft setzen, sollten nur aus besonders dringendem Anlaß erlassen werden. Das Erste Maßnahmengesetz (Wohnungsbauerleichterungsgesetz) wurde mit der akuten Mangelsituation auf dem Wohnungsmarkt begründet ("dringender Wohnbedarf"). Demgegenüber verfolgt der vorliegende Gesetzesantrag das Ziel, eine gewerbliche Nutzung ehemaliger militärischer Einrichtungen als "Chance für eine neue wirtschaftliche Entwicklung" zu erleichtern, um so "beschäftigungspolitische Probleme" lösen zu helfen. Es wird jedoch nicht dargetan, daß diese Probleme wegen ihrer besonderen Dringlichkeit ein Abweichen von den Vorschriften des Baugesetzbuches erfordern.

Es ist zu befürchten, daß ein Zweites Maßnahmengesetz einen Einstieg in weitere Maßnahmengesetze für andere Bereiche darstellt. Eine Vielzahl derartiger Gesetze würde zu einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen dem "normalen" Baurecht und dem "Maßnahmerecht" führen. Dies wiederum hätte eine Unsicherheit über das anzuwendende Recht und damit Schwierigkeiten in der praktischen Rechtsanwendung zur Folge.

2. Ein akuter Mangel an Industrie- und Gewerbegebieten besteht im allgemeinen nicht. Er dürfte auch nicht generell in den Gebieten bestehen, die von Truppenreduzierungen besonders betroffen sind.
3. Die im Gesetzesantrag vorgesehenen Maßnahmen führen auch nicht zu nennenswerten Erleichterungen.
 - Bei größeren Flächen ist auch eine Änderung der Regionalplanung erforderlich. Auf jeden Fall ist die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung durchzuführen. Diese Verfahren werden durch den Gesetzesantrag nicht beschleunigt.
 - Bei bisher militärisch genutzten Flächen ist nach den Erfahrungen mit Altlasten zu rechnen. Hierdurch ergeben sich Verzögerungen vor einer neuen Nutzung, die in keinem Verhältnis zum Zeitgewinn bei den angestrebten Verfahrenserleichterungen stehen.
 - Die Anforderungen bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen aus den Bereichen des Immissionsschutzrechtes und des Naturschutzrechtes sind in den vergangenen Jahren ständig gestiegen. Weiterhin ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Ausweisung von Industriegebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die vorgenannten Anforderungen führen zu Verfahrensverzögerungen, die durch das Gesetz nicht gelöst werden.
 - Die Verkürzung von Fristen und die Einführung einer Einvernehmensfiktion werden bei Industrie- und Gewerbebetrieben kaum "greifen". Gerade bei diesen Vorhaben sind im Baugenehmigungsverfahren andere Behörden (z. B. das Gewerbeaufsichtsamt) zu beteiligen. Die Beteiligung weiterer Behörden rechtfertigt jedoch wiederum eine Verlängerung - auch der verkürzten - Fristen.
4. Für bisher militärisch genutzte Flächen bestehen auch andere Raumansprüche; viele militärisch genutzte Flächen sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.